

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung – AbfS)
vom 22.11.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 3, 5 Abs. 1-5 und 9 Abs. 1, 2 und 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG –) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des § 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421/SGV NRW 232) und des § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung – AbfS –) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Abfallwirtschaft**

- 1) Die Stadt Dortmund ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Sie führt die Entsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch. Sie betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit bildet und bedient sich dabei unter der Zielsetzung der Kreislaufwirtschaft und einer ökologischen Abfallwirtschaft der EDG Entsorgung Dortmund GmbH (EDG), Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Tel. (0231) 91 11-1 11.
- 2) Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Restabfälle im Sinne dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung – AbfGS) sind Abfälle zur Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.
- 3) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- 4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S.3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle.
- 5) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
- a) Garten- und Parkabfälle,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Buchstaben a)–c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- 6) Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt/EDG entstehen, haftet die Stadt/EDG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.
- 7) Über Anträge gemäß den Regelungen dieser Satzung entscheidet abschließend die Stadt Dortmund nach Vorprüfung durch die EDG, sollte die EDG dem Antrag nicht unmittelbar nachkommen können. Der jeweils erforderliche Antrag kann daher direkt über die EDG entsprechend der im Einzelfall vorgegebenen Erfordernisse eingereicht werden.

§ 2

Ziele der Kreislaufwirtschaft

Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, nehmen die Stadt/EDG folgende Aufgaben gemäß KrWG wahr:

- Maßnahmen der Abfallvermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwertung,
- Recycling,
- sonstige Verwertung,
- Beseitigung von Abfällen.

§ 3 Entsorgungspflichtaufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Die Entsorgungspflicht umfasst insbesondere:

1. die Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Dortmund,
2. die Beratung der Abfallerzeuger und die Überwachung der Abfallentsorgung,
3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
4. das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
5. die Planung, den Bau und den Betrieb der Behandlungs- und Entsorgungsanlagen.

II. Vermeidung und Beratung

§ 4 Abfallberatung

Die Stadt/EDG berät private Haushaltungen, öffentliche Einrichtungen, gewerbliche und sonstige Unternehmen umfassend über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und erteilt Auskünfte zu geeigneten Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen.

§ 5 Vermeiden von Abfällen

- 1) Die Stadt wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf städtische Beteiligungsgesellschaften und Körperschaften ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden und die Weiterverwendung von Gegenständen und die Wiederverwertung fördern.
- 2) Auch Dritte können auf diese Ziele verpflichtet werden, wenn ihnen öffentliche Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Handelsbetriebe, die
 1. Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,
 2. elektrische oder elektronische Geräte,
 3. Baustoffe oder Heimwerkerbedarf,
 4. aufwendig verpackte Waren anderer Art, oder
 5. Produkte, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als gefährlicher Abfall (§ 16) zu entsorgen sind,an Endverbraucher abgeben, sollen an der Verkaufsstätte in geeigneter Form auf die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Produkte und ihrer Verpackung hinweisen, insbesondere auf die verfügbaren Möglichkeiten zur stofflichen Verwertung der Abfälle.

III. Verwertung und Beseitigung

§ 6 Abfallverwertung

- 1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, Abfälle zur Verwertung bereits von der Anfallstelle an von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und diese jeweils einer gesonderten Verwertung beziehungsweise Beseitigung zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Dies gilt auch für Bioabfälle, die ebenfalls getrennt von sonstigen Fraktionen zu sammeln und bereitzustellen sind.
- 2) Abfälle zur Verwertung sind nicht verunreinigte Materialien, insbesondere Glasflaschen und andere Behälter aus Glas, Papier, Pappe und Kartonagen, Textilien, Metalle, Kunststoffe und Verbunde, Bioabfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte. Private Haushaltungen müssen vorbehaltlich § 8 bis § 11 dieser Satzung für diese und weitere Abfälle zur

Verwertung entsprechende Einrichtungen der EDG (z. B. Sammelbehälter, Recyclinghöfe) nutzen.

- 3) Kompostierbare Materialien sollen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist (Eigenkompostierung). Alternativ können mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam eine Kompostierung betreiben (Gemeinschaftskompostierung). Im Rahmen der Gemeinschaftskompostierung muss für jeden teilnehmenden Grundstückseigentümer der Zugang zum Gemeinschaftskomposter gewährleistet sein. Dieser Zugang muss bei einer Überprüfung durch die Stadt/EDG dieser gegenüber nachweisbar sein.
- 4) Die EDG kann zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen Sonderaktionen durchführen. Private Haushaltungen können in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstmonaten Grün-, Strauch- und Baumschnitt einer gesonderten Erfassung zuführen. Entsprechendes gilt für die Erfassung von Weihnachtsbäumen. Das Nähere wird durch die EDG bekannt gegeben.

§ 7

Pflicht zur Verwertung und Beseitigung

- 1) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere wenn für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.
- 2) Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- 3) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle werden an den dafür vorgesehenen Entsorgungsanlagen und Einrichtungen nach § 22 Abs. 2 angenommen. Die entsprechende Zuordnung der einzelnen Abfallarten zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen und Einrichtungen ergibt sich aus der Anlage.
- 4) Darüber hinaus werden an den Recyclinghöfen angenommen:
 - a) Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (ASN 170107), Sperrmüll (ASN 200307), Altreifen (ASN 160103), Grünrückstände (ASN 200201) und Altholz (ASN 200138). Die Annahme der vorgenannten Abfälle erfolgt gegen eine Gebühr nach den Vorschriften der AbfGS in haushaltsüblichen Mengen bis zu einer Gesamtmenge von 4 Kubikmetern. Teilentladungen von 4 Kubikmetern aus einer größeren Abfallmenge sind nicht zulässig. Das Einfahren auf die Recyclinghöfe ist in diesem Fall nicht zulässig. Die Anlieferung von Altreifen ist auf 5 Stück begrenzt.
 - b) Kunststoffe (ASN 200139, beschränkt auf Hartplastik und CDs), gemischte Leichtverpackungen (ASN 150106), Metalle (ASN 200140), Glas (ASN 200102), Papier und Pappe (ASN 200101), Textilien (ASN 200111) sowie Batterien und Akkumulatoren mit einem Einzelgewicht von weniger als 500 Gramm (ASN 200133*) und andere gefährliche Abfälle gemäß § 16 sowie Elektro- und Elektronikgeräte gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) werden

in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei angenommen. Autobatterien werden an allen Recyclinghöfen unabhängig von ihrem Gewicht angenommen.

* = gefährliche Abfälle

- 5) Ergänzend zu Abs. 4 gilt für den Recyclinghof Huckarde folgendes:
- a) Batterien und Akkumulatoren mit einem Einzelgewicht von mehr als 500 Gramm, insbesondere von Pedelecs, werden am Recyclinghof in Huckarde in haushaltsüblicher Menge gebührenfrei angenommen.
 - b) Teer- und asbesthaltige Dachpappen (ASN 170303*/ASN 170605) und Bitumengemische (ASN 170302) werden am Recyclinghof Huckarde in verschlossenen Verpackungen (wie z. B. Taschen oder Säcken) gegen eine Gebühr nach den Vorschriften der AbfGS in haushaltsüblicher Menge bis zu einer Gesamtmenge von 0,5 Kubikmetern pro Anlieferung angenommen. Pro Anlieferer ist eine Anlieferung pro Kalendermonat zulässig.

* = gefährliche Abfälle

IV. Anschluss und Benutzung

§ 8

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- 1) Jeder Eigentümer/Erbbauberechtigter eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallerzeuger im Stadtgebiet, bzw. Abfallbesitzer als deren Beauftragter, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Betriebsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- 2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).
- 3) Einen im Rahmen des Sammelsystems für Bioabfälle zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter können auf schriftlichen Antrag Eigentümer zweier benachbarter Grundstücke gemeinsam nutzen. In begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere benachbarte Grundstücke zu einer Entsorgungsgemeinschaft für Bioabfälle zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

Die vorstehenden Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten entsprechend für im Rahmen der Sammelsysteme für Abfälle zur Verwertung bzw. für Altpapier, Pappe und Kartonage zur Verfügung gestellte Sammelbehälter.

§ 9

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung besteht nicht, soweit Abfälle nach § 11 Abs. 1–3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder eine Befreiung nach § 10 Abs. 1–3 von der Stadt erteilt wurde oder nach § 10 Abs. 4 besteht.

§ 10

Befreiungen

- 1) Auf schriftlichen Antrag wird eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn der Benutzungspflichtige nachweist, dass er Abfälle aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist auf Verlangen der Stadt/EDG für den konkreten Entsorgungsvorgang nachzuweisen.
- 2) Auf schriftlichen Antrag wird eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn der Benutzungspflichtige nachweist, dass er Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen beseitigt und nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die Stadt/EDG erfordern.
- 3) Die Möglichkeiten einer anderweitigen Abfallverwertung gemäß § 10 Abs. 1 oder einer anderweitigen Abfallbeseitigung gemäß § 10 Abs. 2 sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 4) Ein Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach den §§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach den §§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 und 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 11

Ausschlüsse

- 1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - die nicht in der Anlage aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in kleinen Mengen anfallen und bei den Sammelstellen/-einrichtungen der Stadt/EDG angenommen werden.
 - Abfälle, die die jeweiligen Zulassungskriterien der Anlagengenehmigungen der in § 22 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Entsorgungsanlagen nicht erfüllen.
- 2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art,

Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- 3) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle sind den in der Anlage zur Satzung zugewiesenen Entsorgungsanlagen anzudienen. Eine Direktanlieferung zu den in § 22 Abs. 2 genannten Müllverbrennungsanlagen und Müllheizkraftwerken ist nicht zulässig. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Stadt/EDG entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden. Sollte eine Zuordnung zu den Müllverbrennungsanlagen oder Müllheizkraftwerken bestehen, sind die Abfälle dem Wertstoffzentrum Pottgießerstraße anzudienen.
 - ASN 160212* Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (z. B. Nachtspeicher),
 - ASN 160214 Gebrauchte Geräte (z. B. Nachtspeicher asbestfrei) mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 160209 bis 160213 fallen,
 - ASN 170101 Beton,
 - ASN 170102 Ziegel,
 - ASN 170103 Fliesen und Keramik,
 - ASN 170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten,
 - ASN 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 170106 fallen,
 - ASN 170301* kohlenteeerhaltige Bitumengemische,
 - ASN 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen,
 - ASN 170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte,
 - ASN 170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten,
 - ASN 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 170503 fallen,
 - ASN 170603* Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält,
 - ASN 170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt,
 - ASN 170605* Asbesthaltige Baustoffe,
 - ASN 170802 Baustoffe auf Gipsbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 170801 fallen,
 - ASN 170904 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter ASN 170901, 170902 und 170903 fallen,
 - ASN 200108 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten anfallen,
 - ASN 200125 Speiseöle und Fette, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten anfallen,
 - ASN 200201 biologisch abbaubare Abfälle in Form von Garten- und Parkabfällen, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten oder der Pflege des öffentlichen Grüns an laufend wechselnden Einsatzorten anfallen,
 - ASN 200202 Boden und Steine,
 - ASN 200302 Marktabfälle, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten anfallen.

* = gefährliche Abfälle

Sonderdienste der EDG (§ 14, § 14a und § 15) bleiben unberührt.

- 4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, dem LKrWG und dieser Satzung zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 12

Mitwirkungs- und Duldungspflicht

- 1) Anschluss- und Benutzungspflichtige müssen die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. Sie müssen insbesondere
 - a) als Grundstückseigentümer das Grundstück zur Abfallentsorgung schriftlich anmelden und alle sachdienlichen Angaben machen,
 - b) einen Wechsel des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten schriftlich anzeigen, um für die Zukunft von der Gebührenpflicht frei zu werden,
 - c) dafür sorgen, dass die Abfallbehälter den Benutzern sowie den Mitarbeitern der Stadt/EDG in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zugänglich sind; der Zugang für Mitarbeiter der Stadt/EDG kann auf Kosten des Benutzungspflichtigen über ein von dem Kooperationspartner/Konzessionsnehmer der EDG zur Verfügung gestelltes Schlüsseltresorsystem ermöglicht werden; eine Übernahme von Objektschlüsseln oder die Nutzung anderer Schlüsseltresorsysteme durch die Stadt/EDG findet nicht statt.
 - d) die Stellplätze und die Transportwege für die Abfallbehälter auf dem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung herrichten und unterhalten.
 - e) dafür sorgen, dass die Abfallbehälter am Leerungstag so bereitgestellt sind, dass sie ohne Schwierigkeiten und zeitliche Verzögerungen durch die Mitarbeiter der Stadt/EDG geleert werden können.
- 2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- 3) Die Stadt/EDG kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu vermuten sind, die die weitere Behandlung bzw. Entsorgung der Abfälle erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.
- 4) Der Handel ist verpflichtet, seine gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen (z. B. Altöl, Umverpackungen, Batterien) durch geeignete Angebote an den Endverbraucher zu erfüllen.

§ 13

Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt/EDG Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

V. Behandlung einzelner Abfallarten

§ 14 Sperrmüll

- 1) Die EDG entsorgt die in privaten Haushaltungen anfallenden sperrigen Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die von der EDG zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten (Sperrmüll). Sie müssen von Hand zu verladen sein. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt pro Einzelhaushalt und nur in haushaltsüblichen Mengen. Der Zusammenschluss von zwei benachbarten Haushaltungen zu einer Entsorgungsgemeinschaft ist zulässig. Die Gebühr ist pro Haushalt zu entrichten.
- 2) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:
 - Haushaltsauflösungen,
 - Gebäudebestandteile (z. B. Türen, Fenster),
 - Renovierungsabfälle (z. B. Tapeten, Farben),
 - Baurestmassen (z. B. Bauschutt),
 - gefährliche Abfälle nach § 16,
 - Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG einschließlich Nachtspeicheröfen.
- 3) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände schriftlich, fernmündlich oder elektronisch bei der EDG zu bestellen. Dem Besteller wird der Abfuhrtermin schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr, erfolgt die Abholung des Sperrmülls auch außerhalb der vorgeplanten Bezirke, frühestens 3 Werktage nach Auftragserteilung. Bei Entsorgungsgemeinschaften von zwei benachbarten Haushaltungen ist ein gebührenpflichtiger Besteller zu benennen. Eine Stornierung der Abholung durch den Auftraggeber hat schriftlich, fernmündlich oder elektronisch spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin zu erfolgen, andernfalls ist eine Stornierungsgebühr nach den Vorschriften der AbfGS zu entrichten.
- 4) Der Sperrmüll ist in der Regel auf den Grundstücken zu ebener Erde, z. B. in Höfen, Vorgärten, Einfahrten oder Garagen am Abfuhrtag für das Sammelfahrzeug (Fahrzeuggewicht 26 t) verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Bewegliche Sachen und Stoffe, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet. Kann die Entsorgung nicht erfolgen, weil der Sperrmüll nicht satzungsgemäß bereitgestellt wurde, ist eine Anfahrtsgebühr nach den Vorschriften der AbfGS zu entrichten. Auf Anforderung wird Sperrmüll, der zu transportfähigen Einheiten bereitgestellt ist, auch aus Wohnungen oder Kellerräumen geholt (Transportservice). Die Gebühr ist pro Leistungseinheit (1 Einheit = 30 Min. vor Ort für Fahrzeug und Personal) zu entrichten.
- 5) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung des Sperrmülls zugegen sein und sollen den Betrag für die Gebühr vor dem Verladen entrichten. Der Betrag für die jeweilige Gebühr ist bargeldlos über die vorgegebenen elektronischen Zahlssysteme zu entrichten. Verfügt der Besteller oder ein von ihm Beauftragter nicht über die Möglichkeit zur bargeldlosen Zahlung, erfolgt die Gebührenerhebung durch einen Gebührenbescheid nach der Abholung.

Ist der Betrag für die jeweilige Gebühr bereits vorab über ein elektronisches Zahlssystem entrichtet worden, ist eine Anwesenheit des Bestellers oder des Beauftragten nicht erforderlich.

- 6) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushalten kann alternativ zu § 14 Abs. 1 bis 5 auch an den Recyclinghöfen zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten, gegen Entrichtung einer Gebühr abgegeben werden.
- 7) Sperrmüllmengen, die nicht nach § 14 Abs. 1 bis 6 entsorgt werden, können außerdem an dem Wertstoffzentrum Pottgießerstraße während der dortigen Öffnungszeiten angeliefert werden. In diesem Fall wird die Gebühr nach Gewicht berechnet.
- 8) Abweichend zu Abs. 1 Satz 3 werden auf Anforderung größere Sperrmüllmengen von der EDG auch aus Wohnungen, Kellerräumen o. ä. geholt und ggf. demontiert (Sperrmüll-HolSERVICE). Die Gebühr hierfür wird pro Leistungseinheit berechnet (1 Leistungseinheit = 30 Min vor Ort für Fahrzeug und Personal). Zusätzlich sind eine Anfahrtspauschale sowie die anfallenden Kosten für die Entsorgung von Abfällen pro Kubikmeter zu entrichten. § 14 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 14 a

Haushaltsnahe Wertstoffsammlung

- 1) Die EDG entsorgt die in privaten Haushalten anfallenden Abfälle zur Verwertung (Textilien ASN 200111, Kunststoffe ASN 200139, beschränkt auf Hartplastik, und Metalle ASN 200140), die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die von EDG zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung eingefüllt werden können. Sie müssen von Hand zu verladen sein. Die Abholung von Abfällen zur Verwertung (Textilien ASN 200111, Kunststoffe ASN 200139, beschränkt auf Hartplastik, und Metalle ASN 200140) erfolgt pro Einzelhaushalt. Der Zusammenschluss von zwei benachbarten Haushalten zu einer Entsorgungsgemeinschaft ist zulässig.
- 2) In Bezug auf die Abholung der in Abs. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung finden die Regelungen des § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 15

Elektro- und Elektronikgeräte sowie Nachtspeicheröfen

- 1) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß ElektroG werden auf Anforderung bei privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen gegen Erhebung einer Gebühr abgeholt.
- 2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Geräte schriftlich, fernmündlich oder elektronisch bei der EDG zu bestellen. Dem Besteller wird der Abfuhrtermin schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr erfolgt die Abholung des Gerätes/der Geräte auch außerhalb der vorgeplanten Bezirke, frühestens 3 Werktage nach Auftragserteilung.
- 3) Die Geräte sind ebenerdig gesondert bereitzustellen (es gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend).

- 4) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung der Geräte zugegen sein und die Gebühr für die Abholung vor dem Verladen entrichten. Die Regelungen aus § 14 Abs. 3 Satz 5 und § 14 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- 5) Elektro- und Elektronikgeräte, die gemäß ElektroG aus privaten Haushaltungen stammen, können entsprechend den in § 2 Abs. 1 ElektroG aufgeführten Gerätekategorien bei der EDG an den in § 22 aufgeführten Recyclinghöfen in haushaltsüblicher Menge und dem Wertstoffzentrum Pottgießerstraße gebührenfrei abgegeben werden. Die Anlieferung von Haushaltsgroßgeräten an den Recyclinghöfen ist pro Anlieferung auf maximal fünf Geräte begrenzt. Darüberhinausgehende Mengen können am Wertstoffzentrum Pottgießerstraße abgegeben werden. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung des entsprechenden Recyclinghofes und des Wertstoffzentrums. Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten - ausgenommen Haushaltskleingeräte und Lampen - erfolgt nur nach Terminabsprache mit der EDG und ausschließlich an dem Wertstoffzentrum Pottgießerstraße.
- 6) Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, kann abgelehnt werden. Im Übrigen kann die Annahme auf einzelne Gerätegruppen beschränkt werden. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung des entsprechenden Recyclinghofes und des Wertstoffzentrums Pottgießerstraße.
- 7) Die Abgabe von Nachtspeicheröfen kann ausschließlich an der Deponie Dortmund-Nordost erfolgen. Sie können nur abgegeben werden, wenn sie vom Besitzer oder einem beauftragten Dritten in Folie eingeschweißt separat angeliefert werden. Weist der Besitzer die Asbestfreiheit des Gerätes nach, ist eine Abgabe ohne Folie möglich.

§ 16 Gefährlicher Abfall

- 1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt/EDG mit Ausnahme der in § 7 Abs. 5 aufgeführten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen an den Recyclinghöfen im Stadtgebiet kostenlos angenommen und im Rahmen einer mobilen Schadstoffsammlung im Umfang wie an den Recyclinghöfen im Stadtgebiet gegen Gebühr abgeholt. Dem Besteller wird der Abholtermin vorab schriftlich mitgeteilt.
Gefährliche Abfälle sind z.B.:
 1. Batterien und Akkumulatoren aller Art,
 2. Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel,
 3. Lacke- und Lösemittel,
 4. Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten und andere umweltschädliche Chemikalien.
- 2) Auch öffentliche Einrichtungen, Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können gefährliche Abfälle gemäß Abs. 1 gegen Gebühr, in Einheiten bis 50 kg an der Annahmestelle für gefährliche Abfälle in Dortmund-Huckarde abgeben. Bei einer Gesamtmenge gefährlicher Abfälle über 50 kg ist die Anlieferung nur nach Terminabsprache möglich. Die Annahme erfolgt zu den aktuellen Annahmebedingungen der Anlage. Kleinmengen der in Abs. 2 S. 1 genannten gefährlichen Abfälle (vergleichbar der haushaltsüblichen Menge aus privaten Haushaltungen) werden an

der Annahmestelle für gefährliche Abfälle in Dortmund-Huckarde gebührenfrei angenommen.

Gefährliche Abfälle können auf Anforderung des Bestellers in Einheiten bis 50 kg gegen eine Gebühr von der EDG abgeholt werden. Der Betrag für die jeweilige Gebühr ist bargeldlos über die vorgegebenen elektronischen Zahlssysteme zu entrichten. Verfügt der Besteller oder ein von ihm Beauftragter nicht über die Möglichkeit zur bargeldlosen Zahlung, erfolgt die Gebührenerhebung durch einen Gebührenbescheid nach der Abholung. Dem Besteller wird der Abholtermin schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mitgeteilt.

§ 17 Medizinische Abfälle

- 1) Mit den nachfolgend genannten, nicht infektiösen Abfällen aus Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken, Krankenhäusern, medizinischen Impf- oder Testzentren u. ä. Herkunftsorten ist, bevor sie zur Entsorgung bereitgestellt werden, sofern ein Ausschluss nach dieser Abfallsatzung nicht vorliegt, folgendermaßen zu verfahren:
 1. Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitz- und scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch sind in feste, undurchsichtige Behälter aus Kunststoff zu verpacken.
 2. Verbandmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher und sonstige durch Berührung mit Blut, Speichel und Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle sind in einfachen Plastiksäcken mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken und zuzubinden.

Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten und zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Die Stadt kann im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, dass die Einsammel- bzw. Transportgefäße verschließbar sein müssen oder dass sie in einem abschließbaren Raum unterzubringen sind.

- 2) Sofern sich die Annahmekriterien an den Entsorgungsanlagen verändern, hat der Abfallbesitzer auf Verlangen der Stadt/EDG die notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

VI. Anfall, Überlassung, Sammlung und Transport

§ 18 Anfall und Überlassung der Abfälle

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- 2) Der Benutzungspflichtige hat Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung von der Anfallstelle an getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter einzubringen, damit die für die Abfallarten vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahme

durchgeführt werden kann. Die jeweiligen Abfallarten und die dafür vorgesehenen Entsorgungswege werden bekannt gemacht.

- 3) Abfall ist angefallen, wenn für das betreffende Material die Voraussetzungen des Abfallbegriffs nach dem KrWG (§ 3 KrWG) erfüllt sind.
- 4) Abfall gilt als bereitgestellt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer das betreffende Material in Entledigungsabsicht absondert, für eine Abholung kennzeichnet oder in zur Abholung bestimmte Behältnisse eingibt.
- 5) Abfall wird dadurch überlassen, dass der Abfallerzeuger oder -besitzer diesen der Stadt/EDG zur Übernahme des Abfallbesitzes tatsächlich zur Verfügung stellt.
- 6) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene, bereitgestellte oder überlassene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen, d. h. insbesondere abzutransportieren oder anderen Entsorgungswegen zuzuführen.

§ 19

Größe und Anzahl der Abfallbehälter

- 1)
 - a) Die Stadt/EDG bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Zweck und Größe der Abfallbehälter auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
 - b) Für zusätzlich anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, sind die von der Stadt/EDG zugelassenen, besonders kenntlich gemachten Abfallsäcke zu nutzen.
 - c) Umleerbehälter, Wechselbehälter und Abfallsäcke werden ausschließlich durch die Stadt/EDG zur Verfügung gestellt.
 - d) Die der Entsorgungspflicht unterliegenden und nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle dürfen - vorbehaltlich den weiteren in dieser Satzung aufgeführten Entsorgungswegen - nur in zugelassene Behältnisse, die Eigentum der EDG bzw. des beauftragten Dritten bleiben, zweckentsprechend eingefüllt bzw. in diesen zur Entsorgung wie folgt bereitgestellt werden:
 - Altpapier ist in Container einzufüllen oder in Umleerbehältern für Altpapier zur Abfuhr bereitzustellen,
 - Altglas ist in die Glas-Container einzufüllen,
 - Textilien sind in die Textil-Container einzufüllen,
 - Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in Umleerbehältern für Bioabfall zur Abfuhr bereitzustellen,
 - Abfälle zur Verwertung, bestehend aus stoffgleichen Nichtverpackungen, Metallen, Kunststoffen und Verbunden sind in Umleerbehältern für Abfälle zur Verwertung zur Abfuhr bereitzustellen,
 - verbleibender Restabfall ist in Umleerbehältnissen oder Großraumwechselbehältern nach § 2 Abs. 1 und § 3 der AbfGS zur Abfuhr bereitzustellen. Eine Sondergenehmigung für die Benutzung anderer geeigneter Großraumwechselbehälter ist in sachlich begründeten Fällen schriftlich bei der EDG zu beantragen. Die Stadt/EDG hat das Recht, im Einzelfall Pressbehälter zu verbieten.
 - Elektro- und Elektronikgeräte, die lithiumhaltige Akkumulatoren oder lithiumhaltige Batterien enthalten, dürfen nicht über die nach dieser Satzung zur Verfügung stehen-

den Abfallbehälter bereitgestellt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die lithiumhaltigen Akkumulatoren oder lithiumhaltigen Batterien vom Elektro- und/oder Elektronikgerät untrennbar umschlossen sind oder von diesem abtrennbar sind, aber noch nicht getrennt wurden.

- e) Bei Wohngrundstücken sind vorbehaltlich § 8 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 bis 5 mindestens folgende Umleerbehälter aufzustellen:
- ein Umleerbehälter mit einem Volumen von 60, 80, 120, 240, 1.100, 2.500 oder 5.000 l für Restabfall,
 - ein Umleerbehälter mit einem Volumen von 120, 240 oder 1.100 l zur Aufnahme von Papier, Pappe und Kartonagen,
 - ein Umleerbehälter mit einem Volumen von 80, 120 oder 240 l zur Aufnahme von Bioabfall,
 - ein Umleerbehälter mit einem Volumen von 80, 120, 240 oder 1.100 l zur Aufnahme von Abfällen zur Verwertung.

Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für alle Umleerbehälter vorhanden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen von einer Aufstellung des Umleerbehälter zur Aufnahme von Papier, Pappe und Kartonagen abgesehen werden. In diesem Fall sind die Altpapier-, Pappe- und Kartonagemengen der Stadt/EDG von den Benutzungspflichtigen über die aufgestellten Depotcontainer zu überlassen bzw. an den Recyclinghöfen anzuliefern.

- 2) Bei Wohngrundstücken richtet sich das vorzuhaltende Volumen der Umleerbehälter für Restabfall und für sonstige Abfälle zur Verwertung ohne Rücksicht auf die Jahreszeit nach der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, bei Umleerbehältern für Bioabfall und für Papier, Pappe und Kartonagen nach der anfallenden Abfallmenge. Sofern bei Umleerbehältern für Restabfall und sonstige Abfälle ein Antrag auf Änderung des Volumens abweichend von der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personenzahl gestellt wird, sind entsprechend nachprüfbar Nachweise vorzulegen.
- 3) Soweit sich das vorzuhaltende Behältervolumen gem. Abs. 2 nach der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen eines Grundstücks richtet, legt die Stadt für Restabfall in der Regel eine Abfallmenge von 30 Liter/Person/Woche zugrunde. Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer/Abfallerzeuger/-besitzer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Für Abfall zur Verwertung wird grundsätzlich ein Volumen von maximal 15/Liter/Person/Woche bereitgestellt, es ist jedoch mindestens der kleinste zur Verfügung gestellte Behälter zu nutzen. Darüber hinaus gehende Mengen an Abfällen zur Verwertung können nach den näheren Vorgaben dieser Satzung auch an den Recyclinghöfen angeliefert werden.
- 4) Auf schriftlich begründeten Antrag kann für das angeschlossene Grundstück gem. Abs. 2 das Vorhalten eines geringeren Restabfallvolumens festgelegt werden, jedoch nicht weniger als 20 Liter/Person/Woche. Darüber hinaus kann eine Reduzierung auf nicht weniger als 15 Liter/Person/Woche beantragt werden, jedoch nur, wenn folgende Nachweise erbracht bzw. verbindliche Erklärungen schriftlich abgegeben werden:
- Nachweis der Nutzung aller Verwertungsmöglichkeiten,
 - Verbindliche Erklärung, dass ein vierwöchiger Leerungsrhythmus akzeptiert wird,
 - Verbindliche Erklärung, dass Abfälle in den entsprechenden Behältern nicht verdichtet (gestampft) werden,

- Verbindliche Erklärung, dass Kontrollen, ob die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, auf dem Grundstück geduldet werden.

Einem solchen Antrag wird nur stattgegeben, wenn alle vorgenannten Bedingungen ausnahmslos erfüllt sind.

Das Behältervolumen wird so bemessen, dass es dem Bedarf rechnerisch am nächsten kommt. Soweit Reduzierungsanträgen stattgegeben wird, gilt die Neureglung ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats. Der Antrag gilt erst dann als gestellt, wenn alle sachdienlichen Angaben vorliegen. Anträge auf Reduzierung des Biobehältervolumens und des Behältervolumens im Sinne dieses Absatzes, sei es durch Wahl eines kleineren Litermaßstabes oder Veränderung der Personenzahl, sind nur einmal pro Kalenderhalbjahr zulässig.

- 5) Ausnahmeregelungen nach Abs. 4 können von der Stadt jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass das verfügbare Behältervolumen tatsächlich nicht ausreicht oder die Bedingungen für den 15 Liter-Maßstab nicht eingehalten werden bzw. nicht mehr gegeben sind. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Ausnahmeregelung jederzeit rückgängig gemacht und ein größeres Volumen und/oder eine größere Leerungshäufigkeit gewählt werden.

Wer wiederholt in grober Weise die Umleerbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen bzw. für Bioabfall bzw. für Abfälle zur Verwertung missbräuchlich nutzt, verwirkt seinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Abfallbehälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Abfallbehälter für einen im Einzelfall festzusetzenden Zeitraum einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen des oder der Umleerbehälter für Restabfall vorzuschreiben.

- 6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf nach der tatsächlichen anfallenden überlassungspflichtigen Abfallmenge ermittelt. Der Mindestbehälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung wird unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Werden biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle getrennt verwertet, kann ein geringeres Volumen von mindestens 9 Litern pro Woche je Einwohnergleichwert auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Es ist mindestens ein Restabfallbehälter zu nutzen.

a) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgelegt:

Unternehmen / Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
- Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	Je Platz / Bett	1
- Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1
- Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
- Kioske, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
- Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
- Schulen und Kindergärten	Je 10 Schüler / Kinder	1
- Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	2

- Sonstiger Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
- Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5
- bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke u. a. Schrebergärten, Kleingartenanlagen, Wochenendhäuser und Garagen	Je Grundstück	2

- b) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- c) Beschäftigte im Sinne des Abs. 6 a) sind alle im Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die sich weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem Betriebsgelände aufhalten, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- d) Bei gemischt genutzten Grundstücken mit Wohn- und Gewerbenutzung, wird das erforderliche Behältervolumen getrennt ermittelt.
- e) Bei gewerblich gemischt genutzten Grundstücken (z. B. Verwaltung, Produktion, Kantine) wird das Mindestbehältervolumen entsprechend den zugehörigen Einwohnergleichwerten getrennt ermittelt.
- f) Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Anfall ermittelt. Analog wird in den Fällen, in denen Abs. a) keine Regelungen enthält, verfahren.
- g) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Abfallerzeuger/-besitzer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.
- h) Absatz 4 Satz 4, 5 und 6 bleiben unberührt.
- 7) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann die für den Einzelfall getroffene Festlegungen zu Art, Größe oder Anzahl der zu verwendenden Abfallbehälter sowie zu der Häufigkeit und dem Zeitpunkt der Leerung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung geändert werden, wenn der Gebührenpflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf glaubhaft macht. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden deutlichen Unterschreitung des tatsächlichen Bedarfs vom vorhandenen Behältervolumen gegeben. Die Stadt/EDG ist berechtigt, während dieses Zeitraumes regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen. Die Regelungen des Abs. 4 Satz 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.
- 8) Soweit außergewöhnliche Umstände dazu führen, dass ein Gewerbe aufgrund von behördlichen Anordnungen und ohne eigenes Verschulden temporär nicht oder nur stark eingeschränkt betrieben werden darf, kann auf Antrag die Abfallabfuhr für die Zeit der angeordneten Schließung ausgesetzt oder reduziert werden, wenn nachweislich durch die behördliche Betriebs- bzw. Teilbetriebsschließung kein oder erheblich weniger Beseitigungsabfall anfällt. Nach Beendigung der Auflagen wird die Abfallabfuhr in vorherigen Umfang wieder aufgenommen. Die Behälter bleiben für den Zeitraum der Abfallabfuhr aussetzung vor Ort.

§ 19 a Nutzung von Abfallbehältern

- 1) Die in § 19 dieser Satzung aufgeführten Abfallbehälter stehen im Eigentum der EDG und bleiben auch Eigentum der EDG nach Auslieferung an bzw. bei Nutzung durch die Abfallerzeuger. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen dieses bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter,
 - b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in § 19 a Abs. 3 a)–h) dieser Satzung aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,
 - c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,
 - d) eine Verdichtung, Verpressung bzw. das Einschlämmen und/oder Einstampfen von Abfällen in den Abfallbehältern auch unter Zuhilfenahme jedweder technischer Hilfsmittel,
 - e) das Einfüllen von Schnee und Eis,
 - f) das Verbrennen von Abfällen in den Abfallbehältern,
 - g) das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Stoffen, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen bzw. übermäßig verschmutzen könnten,
 - h) alle Handlungen, die bewirken, dass die Zugänglichkeit zu den Behältern erschwert oder unterbunden wird und die nicht nach dieser Satzung zugelassen sind, insbesondere die Verwendung von Behälterschleusen oder das Wegschließen von Behältern,
 - i) alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter zu führen.
- 2) Die Abfallbehälter müssen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich Deckel, Klappen, Türen o. ä. schließen lassen. Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigung sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Besitzer für den entstandenen Schaden.
- 3) Ein bestimmungsgemäßer Gebrauch der Abfallbehälter ist auch nicht mehr gegeben, wenn folgende Gewichtsobergrenzen bei der Befüllung überschritten werden:
 - a) bei MGB 60, MGB 80, 30 kg
 - b) bei MGB 120, 35 kg
 - c) bei MGB 240, 45 kg
 - d) bei MGB 1100, 150 kg
 - e) bei MGB 2500, 750 kg
 - f) bei MGB 5000, 1500 kg
 - g) bei Großraumwechselbehältern mit 4–10 m³, 9500 kg (Absetzbehälter)
 - h) bei Großraumwechselbehältern mit 20–40 m³, 13000 kg (Abrollbehälter)
- 4) Abfallsäcke müssen am Abholtag zugebunden am Stellplatz der Abfallbehälter abgestellt werden. Sie müssen unbeschädigt sein, dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen und müssen von Hand verladen werden können.
- 5) Die Befüllung der Abfallbehälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen.

§ 20

Stellplätze, Transportwege, Behälterschränke und Bereitstellung von Behältern

- 1) MGB 60 bis MGB 5000 sind nach Anhörung der Grundstückseigentümer entsprechend den Anweisungen der Beauftragten der Stadt so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und übermäßigen Zeitaufwand abgeholt werden können (= ordnungsgemäßer Zustand). Die aktuellen Vorgaben und Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV zur Abfallentsorgung sind insbesondere in Bezug auf die Gestaltung von Müllbehälterstandplätzen und deren Zufahrten, Zugänge und Transportwege zu beachten (derzeit in § 16 DGUV Vorschrift 43).

Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich nur auf öffentlichen Straßen. Privatstraßen sowie sonstige private Flächen, die sicher befahrbar sind, werden befahren, wenn dem Beauftragten der Stadt das Befahren mittels schriftlicher Einverständniserklärung der jeweiligen Eigentümer gestattet wird.

Straßen, Wege und Plätze sind sicher befahrbar, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften genügen. Sie müssen außerdem auch über sicher befahrbare Straßen erreichbar sein.

- 2) Die Stellplätze aller MGB sind grundsätzlich in geringster Entfernung zum nächstmöglichen Standort des Sammelfahrzeuges anzulegen. Die Entfernungen sollen i. d. R. nicht mehr als 15 m betragen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann durch die EDG in den Fällen, in denen die Einhaltung der in Satz 1 genannten Wegstrecke nicht möglich ist, im Einzelfall der Transport von Abfallbehältern bis zu einer Größe von MGB 1100 über eine Wegstrecke von mehr als 15 m vorgenommen werden, wenn diese Strecke den Anforderungen an Transportwege nach Abs. 3 dieser Vorschrift entspricht. Die Entfernung darf 150 m nicht überschreiten.

Transporte von Abfallbehältern über Wegstrecken von mehr als 15 Metern sind Mehrleistungen. Für diese Mehrleistungen sind zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der AbfGS zu entrichten.

Stellplätze müssen mit einem ebenen und trittsicheren Belag, z.B. aus Asphalt, Beton oder Verbundsteinpflaster, befestigt sein und folgende Mindestgrößen haben:

- a) je MGB 60, MGB 80, MGB 120, 0,8 m x 0,8 m
 - b) je MGB 240, 0,8 m x 0,9 m
 - c) je MGB 1100, 1,5 m x 1,5 m
 - d) In Bezug auf MGB 2500 und MGB 5000 ist durch Mitarbeiter der Stadt/EDG im Einzelfall zu prüfen, ob die Anforderungen an die Stellplätze nach Abs. 2 und 3 erfüllt werden.
- 3)
- a) Die Transportwege müssen höhengleich an die Stellplätze angrenzen, bei MGB 60–1100 mindestens 1,5 m breit und bei MGB 2500 und 5000 mindestens 3,0 m breit und wie Stellplätze mit einem ebenen und trittsicheren Belag befestigt sein. Auf dem gesamten Transportweg muss eine lichte Durchgangshöhe von 2,0 m vorhanden sein, bei MGB 2500 und 5000 mindestens 4,0 m. Falls MGB 2500 und 5000 nicht im Freien geleert werden, muss die für die Leerung zur Verfügung stehende Höhe am Ort der Leerung mindestens 7,5 m betragen.
 - b) Bei gegenüberliegenden Behälterschranken muss die vorgeschriebene Breite des Transportweges auch bei geöffneten Türen vorhanden sein.
 - c) Ein Transportweg darf nur ein Gefälle aufweisen, das bei MGB 60 bis 240 maximal 12,5 % und bei MBG 1100 maximal 3 % beträgt. Er darf nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen o. ä. unterbrochen werden. Höhenunterschiede im Transportweg für MGB

60–240 sind durch Rampen mit einer Maximalsteigung von bis zu 12,5 % auszugleichen; bei MGB 1100 darf die Maximalsteigung 3 % nicht übersteigen.

- d) Bei MGB 2500 und 5000 darf der Transportweg keinen Höhenunterschied aufweisen.
- e) Führt ein Transportweg durch Türen oder Tore, so müssen diese geeignete und funktionstüchtige Feststellvorrichtungen haben.
- f) Stellplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein.
- g) Transportwege sollen frei von Stufen sein. Sofern diese dennoch vorhanden sind, stellt der Transport von Abfallbehältern über Stufe(n) oder aus Kellerräumen eine Mehrleistung i. S. der AbfGS dar.

Größere Behälter als MGB 120 werden nicht bereitgestellt, wenn der Transportweg von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Stufen einer Treppe unterbrochen wird.

- h) Behälter dürfen für den oder beim Transport nicht angehoben werden müssen.

- 4) Stellplätze und Transportwege sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Schnee und Glätte sind rechtzeitig vor der nächsten Leerung zu beseitigen. Oberflächenwasser darf sich nicht ansammeln. Stellplätze und Transportwege müssen an den Leerungstagen frei von Gegenständen sein, die den Behältertransport behindern können.

5)

- a) MGB 60 bis MGB 1100 dürfen auch in Behälterschränken entsprechend der EN 15132 außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück aufgestellt werden. Bei MGB 1100 dürfen die Behälterschränke unten keine Stoßkanten haben. Bei MGB 60 bis MGB 240 sind Stoßkanten von max. 5 cm Höhe zulässig. Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Ein Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417-M 5 ist zugelassen. In Behälterschränken dürfen MGB nicht an den Türen aufgehängt werden.
- b) Die Türen der Behälterschränke müssen sich mindestens so weit öffnen lassen, dass die lichten Innenmaße der Behälterschränke freigeben werden. Das gilt auch bei gleichzeitiger Öffnung der Türen in Reihenanlagen.
- c) Behälterschränke dürfen die Entnahme der Behälter nicht behindern und müssen den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und den DIN-Vorschriften entsprechen.
- d) Die Verwendung von Müllschleusen und Müllabwurfschächten (nach § 44 BauO NRW) ist nicht zulässig. Das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung auf den Grundstücken sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich zu stellen. Die Genehmigung erfolgt durch die Stadt nach Vorprüfung durch die EDG und kann im Einzelfall untersagt werden.
- e) Handlungen auf dem Grundstück des Abfallerzeugers, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen (z. B. gewerbliche Vorsortierung von noch nicht überlassenen Abfällen auf dem Grundstück; gewerbliche Verpressung von noch nicht überlassenen Abfällen auf dem Grundstück außerhalb der Abfallbehälter), sind nicht zulässig wenn:
 - tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,
 - infolge der durchgeführten Abänderung Erschwernisse bei der Durchführung der Abfallentsorgung gemäß den Vorgaben dieser Satzung entstehen (z. B. Verkleben der Abfälle im Abfallbehälter, Erschwerung des Zugangs zu den Abfallbehältern),
 - infolge der durchgeführten Abänderung Einwirkungen auf die von der EDG bereitgestellten Abfallbehälter entstehen, die zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter führen können,

- die auf dem Grundstück oder sonst beim Abfallerzeuger angefallenen und im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 8 dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle als Folge der Abänderung nicht oder nicht mehr der Stadt/EDG satzungsgemäß überlassen werden,
 - infolge der durchgeführten Abänderung die nach § 19 a Abs. 3 dieser Satzung bestehenden Gewichtsobergrenzen für Abfallbehälter wiederholt überschritten werden.
- 6) Falls die Aufstellung von Abfallbehältern außerhalb von Gebäuden nicht möglich ist, dürfen MGB 60 bis MGB 120 ausnahmsweise auch in Kellern aufgestellt werden, MGB 240 bis MGB 1100 nur dann, wenn ein geeigneter Aufzug vorhanden ist oder die Zufahrt für die Sammelfahrzeuge auf Standortebene gewährleistet ist. Die Maßgaben nach Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
Entstehen beim Transport innerhalb von Gebäuden Schäden, so haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.
- 7) Soweit baurechtlich zulässig, dürfen Behälterschränke in Hauswänden eingebaut werden. Bei Neubauten kann die Stadt das verlangen, wenn Baurecht dem nicht entgegensteht und die genannten Abfallbehälter ansonsten im Keller aufgestellt werden müssten, ohne dass ein geeigneter Aufzug vorhanden ist oder die Sammelfahrzeuge auf Standortebene heranfahren können.
- 8) Die Stadt kann verlangen, dass in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten sowie Gebieten zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (§ 1 bis 4 a der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 – BGBl. I S. 132) Stellplätze und Behälterschränke, die nicht weiter als 5 m von der Straßengrenzungsline entfernt sind und von der Verkehrsfläche eingesehen werden können, mit immergrünen Gewächsen abgepflanzt werden.
- 9) Bei allen Bauvorhaben und Nutzungsänderungen, die nach baurechtlichen Vorschriften genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind, muss dem Genehmigungsantrag bzw. der Anzeige ein maßstablicher Lageplan beigelegt werden, aus dem Anordnung, Größe und bauliche Gestaltung der Stellplätze und Transportwege, sowie die Anzahl der Wohneinheiten hervorgehen.
- 10) Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet Dortmund, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, handeln gem. der §§ 86 Abs. 1 Nr. 22 und 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen ordnungswidrig, wenn sie Vorschriften dieser Satzung über die bauliche Gestaltung von Stellplätzen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln.
- 11) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandenen Stellplätze und Transportwege sind unverzüglich den vorstehenden Vorschriften entsprechend herzurichten, hinsichtlich der Anforderungen gem. Abs. 3 b) gilt dies nur auf Verlangen der Stadt.
- 12) Können die vorhandenen Stellplätze oder Transportwege nach den örtlichen Verhältnissen nicht oder nicht ohne unzumutbare Aufwendungen den Vorschriften dieser Satzung entsprechend verändert werden, bleibt das Grundstück gleichwohl an die Abfallentsorgung angeschlossen. Es sind jedoch zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der AbfGS zu entrichten.
- 13) In Fällen des § 20 Abs. 12 können Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten auf Antrag die auf dem privaten Grundstück aufgestellten Abfallbehälter selbst zum auf öffent-

licher Wegefläche gelegenen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeugs und zurück auf das Grundstück transportieren (Eigentransport).

Wird ein Eigentransport bewilligt, sind die Abfallbehälter am Leerungstag vor Ankunft des jeweiligen Abfuhrteams zur Entleerung bereitzustellen. Nach erfolgter Leerung sind die Behälter noch am Leerungstag bis spätestens 22:00 Uhr wieder auf dem Grundstück aufzustellen.

- 14) Sind Straßenteile und/oder Wohnwege mit den für das betreffende Grundstück eingesetzten Sammelfahrzeugen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem oder nicht vertretbarem Aufwand (z. B. untaugliche straßenbauliche Verhältnisse, offensichtliche Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge usw.) angefahren werden, so haben die Eigentümer und Besitzer dieser Grundstücke die Abfallbehälter für die jeweilige turnusmäßige Leerung an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, falls eine Leerung mit Mehrleistung unter Anwendung der Mehrleistungszuschläge aus Abs. 2 abgelehnt wird oder aus anderen Gründen nicht durchführbar ist. Die vorstehende Verpflichtung gilt insbesondere bei Straßen und Wegen mit weniger als 3,5 m Breite, Sackgassen und Stichstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten (Vermeidung von Rückwärtsfahrten).

Die Festlegung der für die Sammelfahrzeuge erreichbaren Stelle erfolgt einzelfallbezogen in Abstimmung zwischen Stadt und EDG.

§ 21

Einsammeln und Befördern

- 1) Im Rahmen der Restabfallsammlung werden Umleerbehälter MGB 60 bis MGB 5000 und ggf. bereitgestellte Abfallsäcke i. d. R. alle zwei Wochen, in Fällen des § 19 Abs. 4 Satz 2 (15-Liter-Regelung) ausnahmsweise nur alle vier Wochen, werktags in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr entleert bzw. abgeholt. Beim zweiwöchentlichen Leerungsrhythmus sind in unzumutbaren Härtefällen Ausnahmen möglich, so dass auch ein kürzerer Leerungsrhythmus gewählt werden kann. Aus betrieblichen, wirtschaftlichen oder logistischen Gründen kann die Stadt oder die EDG darüber hinaus einen anderen Leerungsrhythmus bestimmen; die Betroffenen werden in diesem Fall entsprechend informiert.
Auf Anforderung werden Restabfallbehälter MGB 80 bis MGB 1100 zusätzlich geleert (Sonderleerung) oder es werden MGB 1100 zusätzlich zur Verfügung gestellt (Sondergestellung) und nach Vereinbarung gegen Gebühr entleert oder ausgewechselt.
Kann die Sonderleerung aus einem nicht im Verschulden der EDG liegenden Grunde nicht durchgeführt werden, wird eine Anfahrg Gebühr in Höhe der Nachleerungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 AbfGS für die jeweilige Behältergröße erhoben.
- 2) Soweit die EDG geeignete Abfallbehälter für Bioabfälle bzw. Papier, Pappe, Kartonagen sowie für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung stellt, werden diese Behälter in einem von der EDG festgelegten Rhythmus geleert, i. d. R. jedoch alle 2 Wochen bei Bioabfallbehältern und Umleerbehältern für Abfälle zur Verwertung und i. d. R. alle 4 Wochen bei Altpapierbehältern. Für Altpapierbehälter in den Größen MGB 120 bis MGB 1100 kann gegen eine Gebühr ein zweiwöchiger Leerungsrhythmus gewählt werden.
- 3) Großraumwechselbehälter von 4 bis 40 m³ werden im Rahmen der Restabfallsammlung bei Anfallstellen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in der Regel mindestens alle 2 Wochen ausgewechselt und geleert. Am Abfuhrtag ist dem Fahrpersonal des Entsorgungsfahrzeugs ein von der Stadt/EDG für diese Fälle vorgegebener Lieferschein

rechtsverbindlich unterschrieben auszuhändigen; andernfalls kann der Abtransport des Abfalls nicht erfolgen. In diesen Fällen wird eine gebührenpflichtige Leerfahrt nach § 3 Abs. 2 der AbfGS berechnet. Die Aufstellung von Großraumwechselbehältern von 4 bis 40 m³ im Rahmen der Regelabfuhr bei der Restabfallsammlung erfolgt nicht bei Anfallstellen privater Lebensführung.

- 4) Können MGB 80 bis MGB 1100 aus einem nicht im Verschulden der EDG liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Sofern eine Abfuhr vorher notwendig wird, erfolgt sie bei Restabfall- und Bioabfallbehältern gegen Erhebung einer Nachleerungsgebühr. Kann die beantragte Nachleerung aus einem nicht im Verschulden der EDG liegenden Grunde nicht durchgeführt werden, wird eine Anfahrsgebühr in Höhe der Nachleerungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 AbfGS für die jeweilige Behältergröße erhoben.
Für Leerungen von Umleerbehältern für Papier, Bioabfall oder Abfall zur Verwertung in den Größen MGB 80 bis MGB 1100, die aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig werden, wird eine Gebühr nach der AbfGS erhoben. Der Inhalt der fehlbefüllten Behälter wird als Restabfall abgefahren und entsorgt. Kann die Leerung nach einer Fehlbefüllung von MGB aus einem nicht im Verschulden der EDG liegenden Grunde nicht durchgeführt werden, wird eine Anfahrsgebühr in Höhe der Nachleerungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 AbfGS für die jeweilige Behältergröße erhoben.
- 5) Unterbleibt die Abfuhr vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsbedingten Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder aus sonstigen Rechtsgründen, so wird sie so zeitnah wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.
- 6) Soweit Nachweisverfahren nach Planfeststellungsbeschluss, abfallrechtlichen Gesetzen oder Verordnungen durchzuführen sind, ist das Antragsverfahren nach § 4 a Abs. 3 AbfGS gebührenpflichtig.

VII. Entsorgungsanlagen

§ 22 Entsorgungsanlagen

- 1) Die Stadt/EDG überwacht die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen wie Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Müllheizkraftwerke, Entsorgungsanlagen, Annahmestellen, Recyclinghöfe, etc., um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- 2) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft legt die Stadt/EDG fest, welche der in Abs. 1 genannten Anlagen jeweils zu benutzen sind. Öffnungszeiten und weitere Regelungen zum Betriebsablauf sind den jeweiligen Betriebsordnungen zu entnehmen, die öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Entsorgung von Abfällen in den im Anschluss genannten Entsorgungsanlagen sind die jeweiligen Anlagegenehmigungen maßgebend. Im Einzelfall kann die Annahme von Abfällen für bestimmte Zeiten und bestimmte Anlagen mengenmäßig beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Folgende Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen stehen zur Verfügung:

- Müllverbrennungsanlage (MVA) Hagen, 58097 Hagen, Am Pfannenofen 39,

- Müllheizkraftwerk (MHKW) Iserlohn, 58636 Iserlohn, Giesestr. 10,
- Müllverbrennungsanlage (MVA) Hamm, 59075 Hamm, Am Lausbach 2,
- Müllheizkraftwerk (MHKW) Solingen, 42655 Solingen, Sandstraße 16a,
- Kompostwerk Gescher, 48712 Gescher, Estern 41,
- Deponie Dortmund-Nordost, 44329 Dortmund, Lüserbachstr. 180,
- Umladeanlage Wambel, 44309 Dortmund, Oberste-Wilms-Str. 13,
- Recyclinghof Aplerbeck, 44287 Dortmund, Wittbräucker Str. 46,
- Recyclinghof Hacheney, 44265 Dortmund, Zeche Crone 12,
- Recyclinghof Germaniastraße, 44379 Dortmund, Germaniastr. 47,
- Recyclinghof und Annahmestelle für gefährliche Abfälle Dortmund-Huckarde, 44369 Dortmund, Lindberghstr. 51,
- Recyclinghof Grevel, 44329 Dortmund, Rote Fuhr 68,
- Recyclinghof Wambel, 44309 Dortmund, Oberste-Wilms-Str. 13,
- Wertstoffzentrum Pottgießerstrasse, 44147 Dortmund, Pottgießerstr. 20,
- Recyclingzentrum Dortmund, 44147 Dortmund, Heinrich-August-Schulte-Str. 21,
- Möbelbörse, 44265 Dortmund, Zeche Crone 12.

- 3) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt/EDG insbesondere befugt:
1. den Inhalt von Behältern und Fahrzeugladungen bei Anlieferung an den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zu kontrollieren,
 2. angelieferten Abfall sicherzustellen, einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen (die Kosten gehen zu Lasten des Abfallerzeugers),
 3. den angelieferten Abfall bei falschen Angaben umzudeklariieren,
 4. Gutachten von Sachverständigen einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob Abfälle in den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen schadlos entsorgt werden können,
 5. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.
- 4) Der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer haben an der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Einrichtung eine den von der Stadt/EDG vorgegebenen Erfordernissen entsprechende Anlieferungsanzeige auszufüllen und entsprechende, gesetzlich vorgeschriebene, Nachweise vorzulegen. Der Abfallerzeuger ist für die ordnungsgemäße Deklaration der Abfallart verantwortlich.

§ 23

Missbrauch von Entsorgungsanlagen

- 1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebs kann die Stadt/EDG Anlieferer von Abfällen und/oder Abfallerzeuger befristet von der Benutzung der Entsorgungsanlagen ausschließen, wenn sie wiederholt oder in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung bzw. eines Genehmigungsbescheides erlassenen Betriebsordnung verstoßen.
- 2) Die Anlieferer von Abfällen und Abfallerzeuger haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen, falsche Deklarationen bzw. falsche Deklarationsanalysen von Abfällen entstehen, als Gesamtschuldner.

VIII. Gebührenpflicht und Zwangsmaßnahmen sowie Ahndung von Satzungsverstößen

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (AbfGS) zu entrichten.

§ 25 Zwangsmaßnahmen und Ahndung von Satzungsverstößen

- 1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist ein Zwangsgeld – auch mehrmals – oder die Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang angewendet werden.
- 2) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen den Vorschriften in § 6 Abs. 1 und 2 die dort genannten Abfälle nicht sortenrein getrennt hält und nicht in die dafür zur Verfügung gestellten entsprechenden Sammeleinrichtungen entsorgt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle nicht der Stadt/EDG zur Entsorgung überlässt.
 - c) entgegen § 11 Abs. 1 Stoffe in Abfallbehälter füllt, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
 - d) entgegen § 11 Abs. 3 Stoffe in Abfallbehälter füllt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
 - e) als Verpflichteter seine Pflichten aus § 12 Abs. 1 und 2 verletzt,
 - f) die in § 17 genannten Abfälle nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
 - g) entgegen § 18 Abs. 6 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 - h) entgegen § 19 Abs. 1 d) Abfälle in nicht dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
 - i) entgegen § 19 Abs. 1 d) Abfälle nicht in die zweckentsprechenden Abfallbehälter füllt,
 - j) entgegen § 19 a Abs. 1 Buchst. a), b), d), e), f), g), h) und i) Abfallbehältnisse nicht bestimmungsgemäß benutzt,
 - k) entgegen den Regelungen des § 19 a Abs. 5 Abfälle in ihm nicht zur Nutzung überlassene Abfallbehälter füllt,
 - l) Stellplätze und Transportwege für die Abfallbehälter entgegen § 20 nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält, insbesondere den Verpflichtungen nach den Abs. 3 und 4 nicht nachkommt,
 - m) entgegen § 20 Abs. 5 d) manuelle oder technische Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung ohne Genehmigung betreibt,
 - n) entgegen § 20 Abs. 5 e) unzulässige Abänderungen des Ablaufs der Abfallentsorgung bewirkt,
 - o) wer entgegen § 20 Abs. 13 die Abfallbehälter bereits vor dem Leerungstag bereit stellt oder am Leerungstag erst nach 22:00 wieder auf das Grundstück zurückbringt,
 - p) in einer Anlieferungsanzeige nach § 21 Abs. 3 bzw. § 22 Abs. 4 unrichtige Angaben macht.
- 3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

IX. Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung – AbfS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 22.11.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Anlage:

ASN	Abfallart bzw. Bezeichnung	Zuordnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 10 fällt	
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	

01 03 99	Abfälle a. n. g.	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht-metallischen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenige, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 05*	öhlaltige Bohrschlämme und -abfälle	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und- abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 99	Abfälle a. n. g.	
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	III
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	VI* ³
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08	VI* ³
02 01 10	Metallabfälle	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 99	Abfälle a. n. g.	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 99	Abfälle a. n. g.	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
02 04 99	Abfälle a. n. g.	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 99	Abfälle a. n. g.	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 99	Abfälle a. n. g.	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 99	Abfälle a. n. g.	
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	II
03 01 99	Abfälle a. n. g.	

03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	VI*3
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	VI*3
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	VI*3
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	VI*3
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	VI*3
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	I
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	I
03 03 09	Kalkschlammabfälle	I
03 03 99	Abfälle a. n. g.	I
04	Abfälle aus der Leder-; Pelz- und Textilindustrie	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 02	geäschertes Leimleder	I
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasseranlage	I
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasseranlage	I
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	I
04 01 99	Abfälle a. n. g.	I
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	III
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	III
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	III
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	II
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	II
04 02 99	Abfälle a. n. g.	I
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	I
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	I
05 01 99	Abfälle a. n. g.	I
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und Transport	
05 07 99	Abfälle a. n. g.	I
06	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	Schwefelsäure und schwefelige Säure	VI*3
06 01 02*	Salzsäure	VI*3
06 01 03*	Flusssäure	VI*3
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	VI*3
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	VI*3
06 01 06*	andere Säuren	VI*3
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	VI*3
06 02 05*	andere Basen	VI*3
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	I
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	I
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	I
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	I

06 03 99	Abfälle a. n. g.	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	I / VI* ³
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
06 07 99	Abfälle a. n. g.	
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
06 09 99	Abfälle a. n. g.	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	
06 11 99	Abfälle a. n. g.	
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	VI* ³
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)	
06 13 03	Industrieruß	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
06 13 99	Abfälle a. n. g.	
07	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	VI* ³
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
07 01 99	Abfälle a. n. g.	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
07 02 13	Kunststoffabfälle	II
07 02 99	Abfälle a. n. g.	
07 03	Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	

07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
07 03 99	Abfälle a. n. g.	
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 99	Abfälle a. n. g.	
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
07 05 99	Abfälle a. n. g.	
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	VI*3
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	I / VI*3
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
07 07 99	Abfälle a. n. g.	
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	VI*3
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	VI*3
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	VI*3
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	VI*3
08 01 21*	Farb- und Lackentfernerabfälle	VI*3
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	I / VI*3
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	

08 02 99	Abfälle a. n. g.	I
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	VI*3
08 03 13	Druckfarbenabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	II
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	VI*3
08 03 18	Tonerabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	II
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisende Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	VI*3
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	VI*3
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	I
08 04 17*	Harzöle	VI*3
08 04 99	Abfälle a. n. g.	I
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	VI*3
09 01 04*	Fixierbäder	VI*3
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	VI*3
09 01 99	Abfälle a. n. g.	I
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	I
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	I
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	I
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	I
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	I
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	I
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	I
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	I
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	I
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	I
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	I
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	I
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	I
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	I
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	I
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	I
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	I
10 01 99	Abfälle a. n. g.	I
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	I
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	I
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	I
10 02 10	Walzzunder	I

10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
10 03 99	Abfälle a. n. g.	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 04 04*	Filterstaub	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	
10 04 99	Abfälle a. n. g.	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 05 03*	Filterstaub	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	
10 05 99	Abfälle a. n. g.	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelzen)	
10 06 03*	Filterstaub	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	
10 06 99	Abfälle a. n. g.	
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	
10 07 99	Abfälle a. n. g.	

10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	
10 08 09	andere Schlacken	
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	
10 08 14	Anodenschrott	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
10 08 99	Abfälle a. n. g.	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
10 09 99	Abfälle a. n. g.	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
10 10 99	Abfälle a. n. g.	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 05	Teilchen und Staub	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
10 11 15*	feste Abfälle der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	

10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 20	feste Abfälle aus der betrieblichen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
10 11 99	Abfälle a. n. g.	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen und Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 03	Teilchen und Staub	
10 12 06	verworfenen Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährlich Stoffe enthalten	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
10 12 99	Abfälle a. n. g.	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
10 13 99	Abfälle a. n. g.	
10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	saure Beizlösungen	VI*3
11 01 06*	Säuren a.n.g.	VI*3
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	VI*3
11 01 08*	Phosphatierschlämme	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 99	Abfälle a. n. g.	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	

11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 99	Abfälle a. n. g.	
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 03 02	andere Abfälle	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	
11 05 02	Zinkasche	
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	
11 05 99	Abfälle a. n. g.	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	
12 01 13	Schweißabfälle	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
12 01 99	Abfälle a. n. g.	
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	VI*3
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	VI*3
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	VI*3
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	VI*3
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	VI*3
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	VI*3
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	VI*3
15	Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	II

15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	II
15 01 03	Verpackungen aus Holz	II
15 01 04	Verpackungen aus Metall	I
15 01 05	Verbundverpackungen	II
15 01 06	gemischte Verpackungen	II
15 01 07	Verpackungen aus Glas	I
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	II
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	I / VI* ³
15 01 11*	Verpackungen a. Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschl. geleerter Druckbehältnisse	I
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	I / VI* ³
15 02 03	Aufsaug- und Filmmaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	I
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen bis zu einem Außendurchmesser von 1,6 m (Recyclinghöfe nur PKW-Reifen)	II
16 01 07*	Ölfilter	VI* ³
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	I
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	I
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	VI* ³
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	VI* ³
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14* fallen	VI* ³
16 01 16	Flüssiggasbehälter	VI* ³
16 01 18	Nichteisenmetalle	I
16 01 19	Kunststoffe	III
16 01 20	Glas	I
16 01 21*	gefährlich Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	I
16 01 22	Bauteile a.n.g	I
16 01 99	Abfälle a. n. g.	I
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	VI* ³
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	I
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	I
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	I
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	I
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	I
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	I
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 16 03 03 fallen	I
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	VI* ³
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	VI* ³
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	I / VI* ³
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	I / VI* ³
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	I / VI* ³

16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	I / VI*3
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	VI*3
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	VI*3
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	VI*3
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	VI*3
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	VI*3
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	VI*3
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	I
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	I
16 08 02*	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	I
16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g.	I
16 08 04	Gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	I
16 08 05*	Gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	I
16 08 06*	Gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	I
16 08 07*	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	I
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffen enthalten	I
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	I
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	I
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	I
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	I
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	I
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	I
17 01 02	Ziegel	I
17 01 03	Fliesen und Keramik	I
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	I
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	I
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	II
17 02 02	Glas	I
17 02 03	Kunststoff	II
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	I
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	I
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	I
17 03 03*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	I
17 04	Metalle (einschl. ihrer Legierungen)	
17 04 07	gemischte Metalle	I
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	I

17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	I
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	I
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	I
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	I
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	I
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	I
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	I
17 05 08	Gleisschotter mit der Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 07 fällt	I
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	I
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	I
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	I
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	I
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	I
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	I
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	I
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	I
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	I
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	II
18	Abfälle aus der Humanmedizinischen oder Tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01*2	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	III
18 01 04*2	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	III
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	I / VI*3
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	I / VI*3
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	VI*3
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	III
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	VI*3
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01*2	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	III
18 02 03*2	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	III
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	I / VI*3
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	I / VI*3
18 02 08	Medikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	III
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	I
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	I
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	I
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	I

19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19	Sande aus Wirbelschichtfeuerung	
19 01 99	Abfälle a. n. g.	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 02 04*	Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 10 02 09 fallen	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 99	Abfälle a. n. g.	
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 99	Abfälle a. n. g.	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	
19 08 13*	Schlamm aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionentauschern	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
19 10 02	NE- Metall- Abfälle	
19 10 04	Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	

19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	I
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	I
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	I
19 11 99	Abfälle a. n. g.	I
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfälle (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Peletieren) a.n.g.	
19 12 01	Papier und Pappe	II
19 12 02	Eisenmetalle	I
19 12 03	Nichteisenmetalle	I
19 12 04	Kunststoff und Gummi	II
19 12 05	Glas	I
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	III
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	II
19 12 08	Textilien	II
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	I
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	II
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	I
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	I
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Boden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	I
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	I
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	I
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	I
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	I
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	I
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	II
20 01 02	Glas	I
20 01 10	Bekleidung	II
20 01 11	Textilien	II
20 01 13*	Lösemittel	VI*3
20 01 14*	Säuren	VI*3
20 01 15*	Laugen	VI*3
20 01 17*	Fotochemikalien	VI*3
20 01 19*	Pestizide	VI*3
20 01 21*	Leuchtstoffröhren	II
20 01 21*	andere quecksilberhaltige Abfälle	VI*3
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	II
20 01 25	Speiseöle und -fette	VI*3
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	VI*3
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	VI*3
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	III
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	VI*3
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	VI*3

20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	VI*3
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	VI*3
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	VI*3
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	VI*3
20 01 35*	gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	II
20 01 36	gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	II
20 01 37*	Holz das gefährliche Stoffe enthält	II
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	II
20 01 39	Kunststoffe	II
20 01 40	Metalle	I
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	I
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	IV
20 02 02	Boden und Steine	I
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	II
20 03	andere Siedlungsabfälle	
20 03 01*2	gemischte Siedlungsabfälle, Hausmüll	III
20 03 02*2	Marktabfälle	III
20 03 03	Straßenkehricht - Kategorie 1 und 2	I
20 03 03	Straßenkehricht - Kategorie 3	IV
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	I
20 03 07	Sperrmüll	II

Erläuterung / Anmerkungen	
*	= gefährliche Abfälle
*2	= keine Selbstanlieferung an MVA/MHKW
I	= Deponie Dortmund-Nordost
II	= Wertstoffzentrum Pottgießerstraße
III	= MVA/MHKW (Keine Selbstanlieferung an MVA/MHKW)
IV	= Recyclingzentrum Heinrich-August-Schulte-Str.
VI*3	= Schadstoffsammelstelle Dortmund-Huckarde; Gebühr gemäß § 4a (2) der Abfallgebührensatzung
<p>Anmerkung: Grundlage für die Einstufung von Abfällen über ASN ist das europäische Abfallartenverzeichnis (AAV) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung 2016. Für die Ablagerung auf der Deponie Dortmund-Nordost erfolgt die Einstufung der Abfälle kategoriebezogen entsprechend der jeweiligen gültigen Zuordnungskriterien der Ablagebereiche und/oder der Abfallzusammensetzung. a. n. g. (anders nicht genannt)</p>	